

LEGENDE

Bestand	Planung
Fahrbahn	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Gebäude	B-Plan "Golfpark am Donnersberg 1. Änderung"
Graben	Baugrenze
Wasserleitung	Sondergebiet - Photovoltaik Freiflächenanlage
20 KV Freileitung	Öffentliche Grünfläche
0,4 KV Leitung (unterirdisch)	Abwasser
Flurstücksgrenze / -nummer	Regenrückhaltebecken
Gemeindegrenze	Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Bebauungsplan "Golfpark am Donnersberg"

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches B-Plan "Golfpark am Donnersberg"
	Nutzungsabgrenzung
	Sondergebiete

BIOOPTYPEN

gem. Biotypenkatalog des Landesamtes für Umwelt, RLP (Stand 03/2023)

B - KLEINGEHÖLZE

BB 0 Gebüsch, Strauchgruppe	BB 6 Baumhecke
BB 9 Gebüsch mittlerer Standorte	BF 1 Baumreihe
BD 3 Gehölzstreifen	BF 2 Baumgruppe
BB 2 Einzelstrauch	BF 3 Laubbaum

F - GEWÄSSER

FB 0 Weiher (stetig)	FN 3 Graben mit extensiver Instandhaltung
FD 1 Tümpel (periodisch)	FN 7 Geländemulde (periodisch wasserführend)

H - WEITERE ANTHROPOGENBEDINGTE BIOTOPE

HA 0 Acker	HT 3 Lagerplatz, unversiegelt
HC 3 Straßenrand	HT 4 Lagerplatz, versiegelt
HJ 1 Ziergarten	HU 2 Sportanlage mit geringem Versiegelungsgrad (Golfplatz)
HN 4 Betonmauer	HV 3 Parkplatz

K - SAUM BZW. LINIENHAFTE HOCHSTAUDENFLUR

KB 1 Ruderaler frischer Saum

W - KLEINSTRUKTUREN DER FREIEN LANDSCHAFT

WC 1 Erdmiete

Zusatzmerkmale:

gi Rohböden / oe1 wiesenartig / sth extensiv genutzt
 tk seggenreich / tm hochstaudenreich / tu ruderalisiert
 wb temporär wasserführend / wb7 wechselnder Wasserstand

LANDSCHAFTSPFLERISCHE MASSNAHMEN

... 1	Nummer einer landschaftspflegerischen Maßnahme
CEF	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach dem Artenschutzrecht Anlage von Ersatzhabitaten für die Wechselkröte und die Zauneidechse
	Reptilien-/Amphibienschutzzaun / Bautabuzone
	Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (nur vom 1. Okt. bis 28. Febr.)

LANDSCHAFTSPFLERISCHE MASSNAHMEN - Fortsetzung

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

	Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Grünlandfläche
	Entwicklung von frischen bis feuchten Hochstaudenfluren durch Sukzession
	Anlage einer naturnah ausgebildeten Entwässerungsmulde

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Entwicklung zu arten- und blütenpflanzenreichen Blühstreifen
	Anpflanzung standortgerechter und gebietsheimischer Gehölzhecken

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

	dauerhaft zu erhaltender Gehölzbestand
--	--

Hinweise zum Baumschutz

	dauerhaft zu erhaltender und während des Baubetriebes gem. DIN 18 920 zu schützender Gehölzbestand
--	--

ERLÄUTERUNG DER LANDSCHAFTSPFLERISCHE MASSNAHMEN

V 1 Schutz des Oberbodens
Für die Dauer der Baumaßnahmen sind die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18 915 geltenden Schutzvorgaben des Oberbodens einzuhalten.

V 2 Anlage eines Ersatzlebensraumkomplexes für die Wechselkröte und Zauneidechse
Anlage des Ersatzlebensraumkomplexes für die Wechselkröte und die Zauneidechse im Zeitraum Februar /März eines Jahres vor Beginn der Baumaßnahmen mit Herstellung von entsprechenden Lebensraumstrukturen. Die Lebensraumfläche ist durch eine reptilienchonende Pflege dauerhaft zu erhalten.

V 3 Rodung von Gehölzbeständen
Die Rodung von Gehölzbeständen ist nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen.

V 4 Vergrämung von Bodenbrütern
Vergrämung von Bodenbrütern durch ein kontinuierliches Mahen der Vegetationsstrukturen im Bereich des Sondergebietes (SO) ab Ende Februar

V 5 Auffüllen von Stillgewässern
Die im Gelände befindlichen Stillgewässer sind bis auf das südwestliche (Nr. 1) sowie größere östliche Stillgewässer (Nr. 2) vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten im Winterhalbjahr bis Anfang Februar in Absprache mit einer ökologischen Baubegleitung zur Vermeidung einer Besiedlung durch Amphibien zur Verfügung zu stellen. Das Stillgewässer Nr. 2 ist zur Schaffung eines Fallen-Gewässers für die Umsetzung von Wechselkröten vorübergehend zu erhalten.

V 6 Abfangen und Umsetzung von Eidechsenindividuen
Abfangen und Umsetzung von Eidechsenindividuen vor Beginn der Baumaßnahmen möglichst im Zeitraum März-Mai (vor der Reproduktionsphase) oder nach dem Schlüpfen der Jungtiere und vor der Winterruhe im Zeitraum August-September durch eine Fachperson

V 7 Abfangen und Umsetzung von Wechselkröten
Abfangen und Umsetzung von Wechselkröten aus dem Eingriffsbereich und dem als Fallengewässer belassenen Stillgewässer (Nr. 2) in das Stillgewässer (Nr. 1) im Südwesten

V 8 Einfriedung
Als Einzäunung sind Maschendraht-, Stahlgitterzäune oder ähnliche Zäune mit einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Zur Vermeidung einer Barrierewirkung für wandernde Tiere ist ein Mindestabstand zwischen Zaun und Boden von 0,20 m einzuhalten. Im Westen, Südosten und Süden ist eine Einzäunung des Gebietes nur entlang der Baugrenzen zulässig.

M 9 Versiegelung
Zur Verringerung der Versiegelung ist das max. zulässige Höchstmaß für die Grundfläche von technischen Einrichtungen und Verkehrsflächen auf 2 % der Sondergebietsfläche (SO) begrenzt. Im gesamten Plangebiet sind befestigte Oberflächen (z.B. Zufahrten, Lagerplätze, Park- und Stellplätze) mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien anzulegen (z.B. Rasenfugenpflaster, Dränpflaster, Schotter oder gleichwertiger Aufbau).

M 10 Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen Lebensraumes
Die im Planteil als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnete Fläche ist unter Berücksichtigung der geplanten Lebensraumstrukturen gem. V 2 CEF für die Zauneidechse und Wechselkröte zu einem strukturreichen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu entwickeln.
- Extensive Pflege der Grünlandflächen sowie Böschungen
- Erhalt des Stillgewässers in seiner aktuellen Ausprägung und Schutz vor Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten
- Erhalt des verbleibenden Grabens und Entwicklung zu einer Hochstaudenflur frischer bis feuchter Standorte durch Sukzession
- Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes sowie Erhalt der Böschungsfächen als Krautsäume
- kein Befahren und keine Nutzung der Fläche als Lagerplatz
- Abgrenzung der Fläche für die Dauer der Bauarbeiten mit einem reptilensicheren Zaun

ERLÄUTERUNG DER LANDSCHAFTSPFLERISCHE MASSNAHMEN - Fortsetzung -

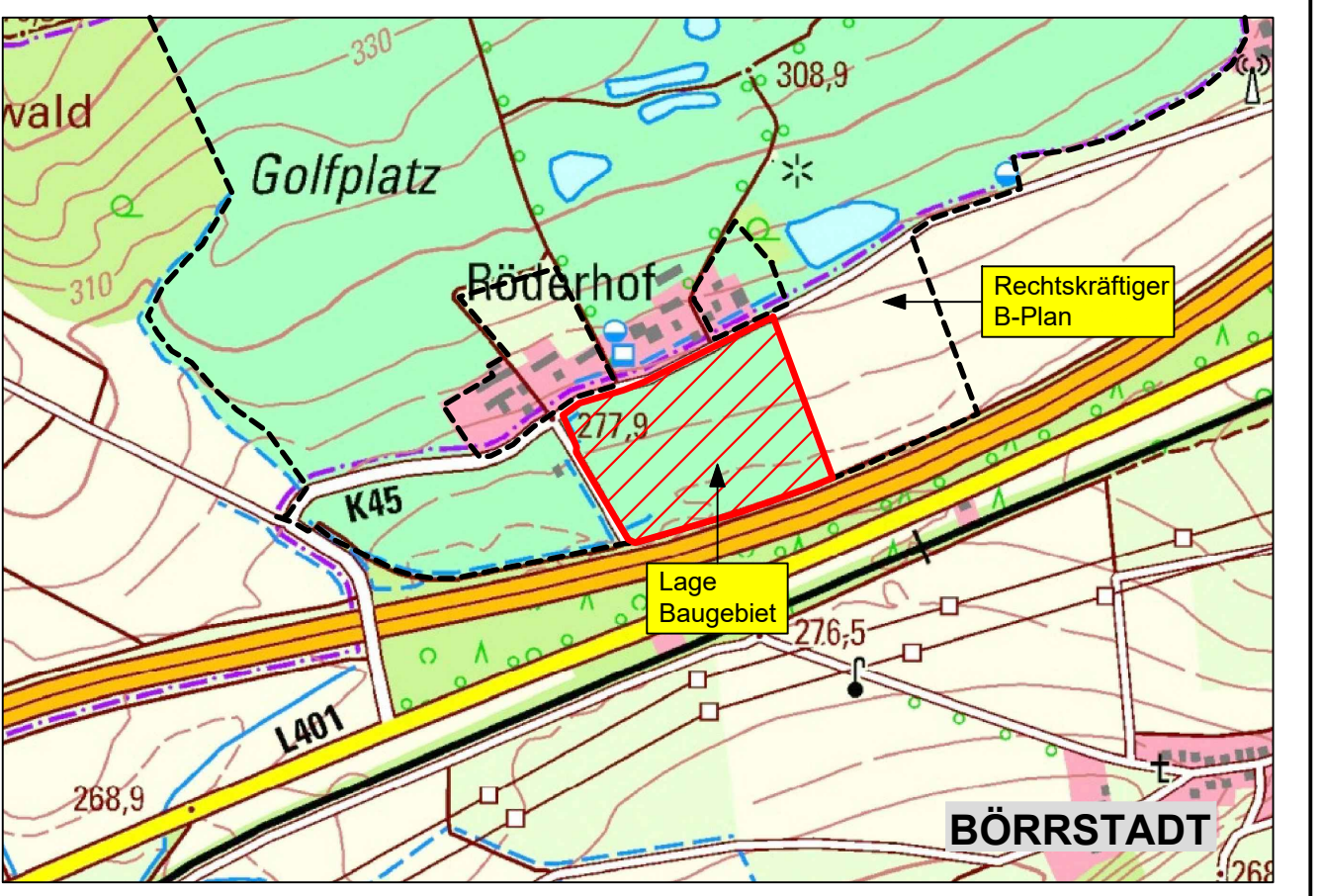
M 11 Entwässerungsmulde
Die südlich der Modultischfläche (SO) geplante Entwässerungsmulde ist naturnah in Erdbauweise und mit Flächen und unregelmäßig gestalteten Ufern, Einsaubereichen und mischblütigen anzuzeigen.

M 12 Anpflanzung von Gehölzhecken
Entlang der nördlichen und nordöstlichen Grenze sind unter Berücksichtigung einer Zufahrt zum Gebiet zweireihige Gehölzhecken aus standortgerechten und gebietsheimischen Gehölzarten als Sichtsicherung anzupflanzen. Dabei sind 90% des Gehölzbestandes als Straucharten und 10% als Laubbäume 2. Ordnung (Heister) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die auf der Flächen stehenden zwei Eichenbäume sind zu erhalten, in die Gehölzhecke zu integrieren und während der Bauarbeiten gegen Beschädigung zu schützen.

M 13 Entwicklung von Grünland
Die Fläche unterhalb der Solaranlage ist durch Ansaat mit einer zertifizierten und kräuterreichen (mind. 30% Kräuteranteil) Regio-Saatgutmischung zu Dauergrünland zu entwickeln und in der Folge durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften. Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig.

M 14 Entwicklung von Blühflächen
Die Freiflächen zwischen Einzäunung und Modultischen sowie die Freiflächen um die Trafostationen sind zu arten- und blütenpflanzenreichen Blühstreifen durch Ansaat mit kräuterreichem, zertifiziertem Regio-Saatgut (mind. 50% Kräuteranteil) zu entwickeln. Die Anlage von notwendigen Zuwegungen und baulichen Anlagen (nur Trafostationen) ist zulässig, hierbei sind die Vorgaben der Maßnahme M 9 zu beachten. Im nördlichen Geltungsbereich ist innerhalb der nicht überbaubaren Flächen die Anlage einer Zufahrt zu dem Sondergebiet zulässig. Die Blühstreifen und -flächen sind im Anschluss extensiv durch eine einmalige Mahd pro Jahr zu pflegen.

M 15 Ökologische Baubegleitung



ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 10 000

PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND FREIRAUMGESTALTUNG		Projekt:	ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "Golfpark am Donnersberg; 1. Änderung" Ortsgemeinde Börstadt	
	Im Heidefeld 3 67688 Rodenbach Tel. 06374 / 9299019 Fax 06374 / 9299024 e-mail lf-plan@online.de	Auftraggeber:	VG Winnweiler OG Börstadt Jakobstraße 29 67722 Winnweiler	
	Bearbeitet: Achtel / Di / Li	Maßstab:	1 : 1.000	
	Datum: Januar 2024	Proj.-Nr.:	1024 / 22	
				2